

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1298

vom 23. September 2008

Gemeinde Liestal, Mutation "Poststrasse" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 18. Juni 2008 die Mutation "Poststrasse" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Korrektur widersprüchlicher Baulinien an der Poststrasse sowie die Integration der Baulinien an der Poststrasse in den Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben".

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 18. August 2008 unterbreitet der Stadtrat Liestal den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Die Festlegung der neuen "Baulinie eingeschossig ab Poststrasse" auf der Parzelle 808 ist nicht abschliessend definiert. Es ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Einschränkung auf die eingeschossige Bauweise lediglich bis zu einer Tiefe von 1.5 m wirken kann, weil ohne eine zusätzliche "normale" Baulinie auch der gesetzliche Strassenabstand nach § 95 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) zur Anwendung kommt. Das heisst, ab einem Abstand von 4.0 m von der Strassenlinie (mind. 7.0 m ab der Strassenachse) gelten die Zonenbestimmungen gemäss Teilzonenreglement Zentrum (Zentrumszone mit drei Vollgeschossen). Im Weiteren fehlt eine Höhenbegrenzung, welche die eingeschossige Bauweise bestimmt. Ohne Angaben kommen auch hier die gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung.

Redaktionelle Korrekturen: Zum besseren Verständnis - und wie im Vorprüfungsbericht vom 28. April 2008 empfohlen - wird der Titel des Planes folgendermassen präzisiert: "Baulinienplan Zentrum und Stadtgraben, Mutation Poststrasse". Im Weiteren ist zu ergänzen, dass die "Baulinie für Parterre" im Sinne einer Arkadenbaulinie zu verstehen ist. Die Arkadenbaulinie legt die Fassade des Erdgeschosses fest, wenn die Hauptfassade über das Erdgeschoss vorspringen darf oder muss.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 18. Juni 2008 beschlossene Mutation "Poststrasse" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/73/1 (Mutation "Poststrasse" zum Baulinienplan "Zentrum und Stadtgraben") versehenen Exemplare des Planes.

3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Bau- und Strassenlinienplan "Abänderung der generellen Bau- und Strassenlinien Poststrasse Orisbrücke bis Wasserturmplatz" (40/gBS/24/1) aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin